jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/12 5Ob605/89, 8Ob564/90, 6Ob42/03z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

AußStrG §1 A
AußStrG §1 B3b

Rechtssatz

Über auf dem Gesetz beruhende Unterhaltsansprüche pflegebefohlener Kinder gegen ihren ehelichen Vater ist grundsätzlich im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, was nicht nur für Erhöhungsbegehren der Minderjährigen, sondern auch für Herabsetzungsbegehren des Vaters bzw Begehren auf Feststellung des Erlöschens gilt. Dabei besteht kein Unterschied, ob sich das Erhöhungsbegehren des Kindes oder das Begehren des Vaters, seine Unterhaltspflicht herabzusetzen oder für erloschen zu erklären auch oder nur auf einen Zeitraum bezieht, der vor der Antragstellung liegt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 605/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 5 Ob 605/89
  EvBl 1990/2 S 21 = SZ 62/149
- 8 Ob 564/90
  Entscheidungstext OGH 19.04.1990 8 Ob 564/90
- 6 Ob 42/03z
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 42/03z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0005741

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_0050OB00605_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at